



Richtlinie der Landeshauptstadt Düsseldorf für Kunst im öffentlichen Raum

Präambel

§ 1 Definitionen

§ 2 Finanzen

§ 3 Geltungsbereich und Aufgabenfelder

§ 4 Aufgaben der Kunstkommission

§ 5 Vergabemöglichkeiten und Verfahren für Kunst im öffentlichen Raum

§ 6 Zusammensetzung und Amtszeit der Kunstkommission

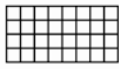
§ 7 Sitzungen der Kunstkommission

§ 8 Geschäftsstelle

§ 9 Schlussbestimmung

Stand 31.01.2021

Dieser Richtlinienentwurf basiert auf den von der ersten Kunstkommission gewonnenen Erfahrungen mit den Richtlinien für Kunst am Bau und im öffentlichen Raum vom 19. Mai 2017. Er befindet sich zur Zeit in der Abstimmung und soll für die nächste Amtsperiode der Kunstkommission – vorbehaltlich eines entsprechenden Beschlusses des Rates – ab Mai 2021 in Kraft treten und wird daher grundsätzlich der Vorbereitung zur Durchführung der Wahlen zugrunde gelegt.



Präambel

Kunst im öffentlichen Raum ist ein fester und herausragender Bestandteil der Stadtkultur und Stadtentwicklung. Sie ist die öffentlichste aller Künste und trägt in besonderer Weise zur Reflexion der Bürgerinnen und Bürger über ihre Stadt und zur Identifikation mit ihr bei.

Es bedarf eines Handlungsrahmens, der die Neuschaffung von Kunst im öffentlichen Raum, die Pflege und den Erhalt, die Vermittlung, die Dokumentation und die Teilhabe am zeitgenössischen Diskurs über Kunst im öffentlichen Raum strukturiert. Darüber hinaus gilt es Stadträume, Quartiere, Straßen und Plätze in einer breiten Diskussionskultur mit den Bürgerinnen und Bürgern zu entwickeln und zu gestalten.

Zur Sicherung künstlerischer Qualität und um eine neue Planungskultur und eine aktive Teilhabe an der Diskussion um die Kunst im öffentlichen Raum zu ermöglichen, beruft der Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf die „Kommission für Kunst im öffentlichen Raum“ (Kunstkommission) ein. Diese ist mehrheitlich mit Kunstfachleuten besetzt und berät den Rat unabhängig von wirtschaftlichen, politischen und privaten Interessen und gibt konkrete Empfehlungen. Unter dem Eindruck eines sich stetig verändernden Kunstbegriffs, sind grundsätzlich alle künstlerischen Richtungen, Arbeitsweisen und Medien zuzulassen. Dabei sollen sowohl lokale sowie international aktive Künstlerinnen und Künstler berücksichtigt werden. Angestrebt wird eine Kunst im öffentlichen Raum, die den Zustand und die Veränderungsprozesse in der Stadt reflektiert und aktiv gestaltet.

§ 1 Definitionen

(1) Kunst im öffentlichen Raum entsteht im Kontext von Bauvorhaben und Bauwerken, auf die sie sich inhaltlich und räumlich beziehen kann sowie im Kontext von Gestaltung des öffentlichen Raums. Dazu gehört die Gestaltung von Straßen, Plätzen, Grünanlagen und Tiefbauten und von Stadt- und Quartiersentwicklung. Unabhängig von diesen Maßnahmen kann Kunst im öffentlichen Raum Orte, Entwicklungen und eigene Inhalte thematisieren und von sich aus öffentliche Räume generieren. Sie kann temporäre oder permanente Ausdrucksformen bilden.

(2) Zeitgenössische Kunst im öffentlichen Raum ist offen für spartenübergreifende interdisziplinäre Formen. Für zeitgenössische Projekte von Kunst im öffentlichen Raum gilt ein Wagnisgebot für ungewöhnliche Formen und unerprobte Verfahrensweisen. Es gilt auch Konzepte für ergebnisoffenes Arbeiten zu ermöglichen. So entwickelt sich das Genre Kunst im öffentlichen Raum weiter und steht in einer Wechselbeziehung zu gesellschaftlichen und politischen Veränderungen.

(3) Begriffe im Sinne dieser Richtlinie

a) Ein Kunstprojekt ist die Realisierung von Kunst im Sinne von § 1 (1) bis (2).

b) Ein Kunstwerk ist das aus einem Kunstprojekt entstehende Ergebnis.



- c) Unter künstlerischen Projekten im Sinne des § 4 (2) Nr. 11 sind weitere künstlerische Aktivitäten, die nicht Kunstprojekte im Sinne dieser Richtlinie sind, zu verstehen.
- d) Unter Zuwendungsangebot im Sinne dieser Richtlinie wird das Angebot einer Schenkung, einer Vererbung oder eines sonstiges geldwerten Vorteils verstanden.
- e) Fachleute i.S. dieser Richtlinie sind Fachleute aus folgenden Berufsgruppen: Kunstfachleute (Künstler*innen, Kunstwissenschaftler*innen¹⁾), Stadt- oder Freiraumplaner*innen beziehungsweise Architekt*innen.
- f) Interessensvertreter*in ist eine (beliebige) Person, die die Interessen der jeweiligen Institution vertritt.
- g) Stellvertreter*in ist eine gewählte bzw. bestellte Person, die bei Fehlen von Mitgliedern der Kunstkommission die Aufgaben eines Mitglieds übernimmt.

1) Kunstwissenschaftler wird hier als Oberbegriff für Personen, die sich mit der Kunst anderer auseinandersetzen, verstanden und umfasst u.a. Kunsthistoriker, Kunstkritiker, Kunstvermittler

§ 2 Finanzen

(1) Die Landeshauptstadt Düsseldorf kann Projekte für Kunst im öffentlichen Raum jährlich mit einem Anteil von bis zu 2% der durchschnittlichen Hochbaukosten an städtischen Gebäuden in den vorangegangenen drei Jahren finanzieren.

(2) Das jeweilige Jahresbudget wird jährlich überprüft und fortgeschrieben; der Durchschnittswert wird auf der Basis der letzten drei vorliegenden Jahresabschlüsse ermittelt und in den Haushalt eingestellt. Bis eine verlässliche Methodik zur Ermittlung des spezifischen Jahresbudgets etabliert ist, beträgt das Jahresbudget 700.000 Euro. Die Kosten der Geschäftsstelle der Kunstkommission sind in diesem Betrag enthalten.

Der so ermittelte Betrag wird zu einem Drittel konsumtiv und zu zwei Dritteln investiv jeweils in einer zentralen Position veranschlagt.

(3) Das konsumtive und das investive Budget können bedarfsgerecht für verschiedene Kunstprojekte eingesetzt werden, ohne betragsmäßig an bestimmte Baumaßnahmen gebunden zu sein.

(4) Um die nötige Planungssicherheit bei Kunstprojekten mit längerer Laufzeit zu gewährleisten sowie um herausragende Projekte zu realisieren, können auf Antrag der Geschäftsstelle der Kunstkommission etwaige Restmittel in kommende Haushaltsjahre übertragen werden.

§ 3 Geltungsbereich und Aufgabenfelder

(1) Diese Richtlinie gilt für alle Planungen, die den öffentlichen Raum betreffen, sowie für alle Bau- bzw. Umbauvorhaben von städtischen Gebäuden. Städtische



Beteiligungsgesellschaften können im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten im Sinne dieser Richtlinie handeln. Im Fall von Bauvorhaben privater Investor*innen ist eine beratende Tätigkeit durch die Kunstkommission im Sinne dieser Richtlinie möglich.

(2) Diese Richtlinie umfasst folgende Aufgabenfelder:

1. Realisierung von Kunstwerken und Kunstprojekten -temporär oder dauerhaft- im Rahmen aller kommunalen Bauvorhaben in der Zuständigkeit städtischer Dezernate sowie im öffentlichen Raum und bei der Stadt- und Quartiersentwicklung.
2. Initiative für die Realisierung von Kunstwerken und Kunstprojekten -temporär oder dauerhaft- im öffentlichen Raum und bei der Stadt- und Quartiersentwicklung.
3. Versetzung oder Entfernung von Kunstwerken im städtischen Besitz an städtischen Gebäuden sowie aus dem öffentlichen Raum.

Anm.: Die Beurteilung von Zuwendungsangeboten an die Landeshauptstadt Düsseldorf in Form von Kunstwerken für den öffentlichen Raum oder an öffentlichen Gebäuden sowie die Aufstellung von Kunstwerken durch nichtstädtische Trägerinnen und Träger im öffentlichen Raum der Landeshauptstadt Düsseldorf obliegt nicht der Zuständigkeit der Kunstkommission. Diese Aufgabe wird durch eine gesonderte Kommission wahrgenommen.

§ 4 Aufgaben der Kunstkommission

(1) Die Kunstkommission berät den Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf und seine Ausschüsse, die Bezirksvertretungen und die Verwaltung bei allen Maßnahmen nach § 3 (2) Nummer 1 bis 3

(2) Die Kunstkommission gibt Empfehlungen ab über:

1. den Sinn und die Zweckmäßigkeit von Kunst bei öffentlichen Bauvorhaben und Projekten im öffentlichen Raum,
2. die Auswahl von Standorten für Kunst im öffentlichen Raum,
3. die Art des Verfahrens zur Realisierung von Kunstprojekten,
4. die Auswahl der Künstler*innen im Rahmen der Realisierung von Kunstprojekten,
5. die Auswahl des zu realisierenden Entwurfs bei Wettbewerben,
6. die Angemessenheit und Höhe von Honoraren der Künstler*innen,
7. die Dauer der Aufstellung von Kunstwerken und von Kunstprojekten,
8. die vorübergehende oder dauerhafte Entfernung von Kunstwerken aus dem öffentlichen Raum,

9. an die Stadt herangetragene künstlerische Konzepte,
10. die Vernetzung mit anderen geplanten oder laufenden künstlerischen Projekten,
11. die angemessene kuratorische Begleitung von Kunstprojekten,
12. die angemessene Vermittlung und Dokumentation von Kunstprojekten,
13. die Beratung des Beirats bildende Kunst auf Anfrage bezüglich der Beurteilung von Street-Art-Projekten.

(3) Die Kunstkommission berichtet dem Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf und dem Kulturausschuss einmal jährlich über ihre Arbeit.

(4) Die Kunstkommission führt zur Erfüllung der Aufgaben u.a. Wettbewerbe durch. Sie kann sich bei der Aufgabendurchführung der Kompetenzen der städtischen Dienststellen bedienen. Diese unterstützen die Aufgabendurchführung durch Bereitstellung von geeigneten Ressourcen.

§ 5 Vergabemöglichkeiten und Verfahren für Kunst im öffentlichen Raum

(1) Die Auswahl und die Vergabeempfehlungen von Aufträgen an Künstler*innen im Rahmen kommunaler Bauvorhaben und unabhängig von kommunalen Baumaßnahmen nach § 3 (2) Nrn. 1 und 2 erfolgen im Einklang mit den Bestimmungen und Geschäftsanweisungen zur Vergabe von Aufträgen der Landeshauptstadt Düsseldorf sowie den vergaberechtlichen Bestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen, der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Union.

Folgende Möglichkeiten sind dabei vorgesehen:

1. der beschränkte Wettbewerb mit mindestens drei Teilnehmenden
2. der offene Wettbewerb
3. die Entwicklung von spezifischen Verfahren, die der Aufgabe des jeweiligen Kontextes gerecht werden einschließlich der begründeten freihändigen Vergabe u.a. bei kuratorischen Konzepten.

Wettbewerbe bzw. Vergaben können auch mehrstufig durchgeführt werden.

(2) Bei kommunalen Bauvorhaben ist die Kunstkommission in einem frühen Stadium einzubeziehen. Grundsätzlich soll geprüft werden, ob bereits in der Grundlagenermittlung (sog. Phase 0) die Beteiligung von Künstler*innen in den anschließenden Anforderungskatalog aufgenommen wird.

(3) Einwohner*innen der Landeshauptstadt Düsseldorf, die Bezirksvertretungen, die Beiräte des Kulturausschusses, der Kulturausschuss sowie die jeweiligen

Fachausschüsse des Rates und der Rat können Vorschläge zur Realisierung von Kunstwerken und Kunstprojekten im öffentlichen Raum bei der Geschäftsstelle der Kunstkommission einreichen. Nach Empfehlung der Kunstkommission können geeignete Interessensvertreter*innen zu Ideengebern im Sinne von §6 (1) Nr. 4 für entsprechende Kunstprojekte in der Kunstkommission werden.

- (4) Im Falle von Bauvorhaben privater Investor*innen können geeignete Interessensvertreter*innen ebenfalls zu Ideengebern im Sinne von §6 (1) Nr. 4 für entsprechende Kunstprojekte in der Kunstkommission werden.
- (5) Künstler*innen, die im Rahmen eines Wettbewerbs der Kunstkommission eine Vergütung jeglicher Art erhalten haben, sind für die Dauer von 2 Jahren von der Einladung zu Wettbewerben ausgeschlossen.

§ 6 Zusammensetzung und Amtszeit der Kunstkommission

(1) Stimmberechtigte Mitglieder der Kunstkommission sind:

1. ein/e unabhängige Stadtplaner*in, Architekt*in oder Landschaftsplaner*in (Mitglied der Architektenkammer)
2. zwei Kunstwissenschaftler*innen
3. sechs Künstler*innen; sollte die Anzahl der Künstler*innen nicht ausgeschöpft werden, können stattdessen Kunstwissenschaftler*innen benannt werden
4. im Fall von kommunalen Bauvorhaben i. Sinne von § 5 Absatz 2 der/die planende Architekt*in und/oder die/der Nutzer*in oder im Fall von § 5 Absatz 3 ein/e Interessensvertreter*in der Ideengeber sowie, falls zutreffend, eine Vertretung des Investors gemäß § 5 Absatz 4
5. Bei Stimmgleichheit im Rahmen einer Abstimmung erhält die Stimme des/r Vorsitzenden doppeltes Gewicht.

(2) Beratende Mitglieder der Kunstkommission sind:

1. je eine Vertretung der im Rat vertretenen Fraktionen
2. die / der Beigeordnete für Kultur der Landeshauptstadt Düsseldorf oder in Stellvertretung die Leitung des Kulturamtes
3. ein/e weitere für das Bauvorhaben zuständige Beigeordnete/r / der Landeshauptstadt Düsseldorf oder in Stellvertretung die Leitung des entsprechenden Fachamtes
4. der/die Bezirksbürgermeister*in der jeweils betroffenen Bezirksvertretung
5. ein/e Interessensvertreter*in der Nutzerin beziehungsweise des Nutzers, falls nicht bereits durch (1) 4. abgedeckt

6. ein/e Interessensvertreter*in der jeweils betroffenen Institutionen im Rahmen ihrer Zuständigkeiten, sofern nicht bereits durch (2) 3. abgedeckt
 7. Sachverständige, die auf Einladung der Kunstkommission hinzugezogen werden können.
- (3) Bei der Besetzung des Gremiums ist die Abbildung der Vielfalt der Geschlechter anzustreben. Darüber hinaus ist die Berücksichtigung weiterer Diversitätsmerkmale wünschenswert.
- (4) Die stimmberechtigten Mitglieder und die Stellvertreter*innen der Kunstkommission werden vom Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf für die Dauer von drei Jahren bestellt. Hiervon ausgenommen sind die in § 6 (1) Nr. 4 genannten Mitglieder, die für die Dauer des jeweiligen Wettbewerbs zu einem Kunstprojekt beteiligt sind.
- (5) Die Fraktionen im Rat benennen jeweils ihre Vertreter*innen für die Kunstkommission und schlagen diese dem Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf zur Bestellung vor. Es können zusätzlich bis zu zwei Stellvertreter*innen bestellt werden.
- (6) Interessierte Fachleute können sich bei der Geschäftsstelle der Kunstkommission für eine Mitgliedschaft in der Kunstkommission bewerben oder vorgeschlagen werden.
- (7) Die Künstler*innen sowie deren Stellvertreter*innen und deren Reihenfolge der Bestellung werden von der Geschäftsstelle auf Grundlage einer Wahl durch die Künstler*innen der Stadt dem Rat zur Bestellung vorgeschlagen. Das Wahlverfahren erfolgt gemäß dem anliegenden Wahlleitfaden. Dabei ist durch die Mitglieder der scheidenden Kommission sicherzustellen, dass mindestens drei der sechs Künstler*innen eigene Kunst im öffentlichen Raum Projekte realisiert haben bzw. Kunst-und-Bau-Wettbewerbe als Fachpreisrichter*innen mit beurteilt haben.
- (8) Der/die Kunstwissenschaftler*in im Sinne des § 6 (1) Nr. 2 und deren beziehungsweise dessen Stellvertretung werden vom Kulturausschuss dem Rat zur Bestellung vorgeschlagen.
- (9) Der/die Stadtplaner*in/Architekt*in im Sinne des § 6 (1) Nr. 1 und dessen/ deren Stellvertretung werden vom Ausschuss für Planung und Stadtentwicklung dem Rat zur Bestellung vorgeschlagen.
- (10) Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, rückt ein/e Stellvertreter*in für die Zeit bis zum Ende der laufenden Amtszeit entsprechend der Reihenfolge nach und es kann von der jeweiligen vorschlagenden Stelle wieder ein/e Stellvertreter*in zur Bestellung vorgeschlagen werden.
- (11) Eine Wiederberufung der Fachleute nach einer Amtszeit ist grundsätzlich nicht möglich. Sie müssen mindestens für eine Amtszeit aussetzen, bevor sie erneut zu Mitgliedern der Kunstkommission durch den Rat bestellt werden können. Dies gilt



nicht für Mitglieder, die gem. § 6 (10) für weniger als die Hälfte der Amtszeit nachgerückt sind.

(12) Die Stellvertreter*innen der Fachleute können nach Ablauf der Amtszeit zu Mitgliedern der Kunstkommission durch den Rat bestellt werden.

(13) Die Mitglieder und die Stellvertretungen der Kunstkommission sind für die Dauer der Amtszeit von der Teilnahme an den Wettbewerben der Kunstkommission ausgeschlossen. Mitglieder als auch Stellvertreter*innen dürfen von der Kunstkommission nicht für Direktbeauftragungen empfohlen werden.

(14) Die Fachleute erhalten für ihre Sitzungstätigkeit eine Aufwandsentschädigung. Sie bestimmt sich entsprechend der Entschädigungsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen bzw., falls zutreffend, der Richtlinie für Planungswettbewerbe. Die Vergütung von Jurysitzungen und Juryverfahren der Kunstkommission für freischaffende Mitglieder gemäß § 1 (3) Buchstabe e kann auf Basis der „Richtlinie für Planungswettbewerbe“ (RPW 2013) des Bundesbauministeriums und in Anlehnung an das Blatt für Aufwandsentschädigungen für Preisrichter in Wettbewerben der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen grundsätzlich pauschal wie folgt erfolgen:

Sitzungen bis zu 3 h Dauer

aus Nordrhein-Westfalen	140,00 Euro
außerhalb von Nordrhein-Westfalen	350,00 Euro

Die bzw. der Vorsitzende/r erhält zusätzlich 100,00 Euro je Sitzung, im Fall der Abwesenheit ihre/seine Vertretung.

Für jede volle Stunde über 3 Stunden Sitzungsdauer hinaus sind 35 Euro / h zu vergüten. Für sonstige Zuarbeiten sind ebenfalls 35 Euro / h zu vergüten. Sonstige Zuarbeiten bedürfen eines Antrags der Geschäftsstelle der Kunstkommission und eines Beschlusses der Kunstkommission. Sie bedürfen der Beauftragung durch die Geschäftsstelle der Kunstkommission und sind gegen nachvollziehbarem und plausiblen Aufwandsnachweis und Rechnung abzurechnen. Dem jeweiligen Mitglied obliegt die Verpflichtung zu prüfen, ob der Rechnungsbetrag mit der gesetzlichen Mehrwertsteuer gemäß Umsatzsteuergesetz (UStG, §4 bzw. § 19) beaufschlagt werden muss.

§ 7 Sitzungen der Kunstkommission

(1) Die Kunstkommission wählt für die Dauer ihrer Amtszeit aus der Gruppe der Fachleute i eine/n Vorsitzende/n sowie aus den stimmberechtigten Mitgliedern eine/n Stellvertreter*in.

(2) Eine Sitzung der Kunstkommission wird von der/m Vorsitzenden mit einer Ladungsfrist von mindestens zehn Werktagen schriftlich einberufen.

(3) In der Einladung werden Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung bekanntgegeben. Die Geschäftsstelle hat bei der Einladung dafür Sorge zu tragen,



dass die Mindestanzahl an stimmberechtigten Mitgliedern zzgl. einer Reserve unter Berücksichtigung der obigen Regelungen zu Sitzungen eingeladen wird

(4) Die Kunstkommission berät in nichtöffentlicher Sitzung. Der beziehungsweise die Vorsitzende leitet die Sitzungen.

Nach der Sitzung können die Fraktionen über die Beratungen und deren Ergebnisse informiert werden.

Nach dem jeweiligen Beschluss des Rates bzw. der zuständigen Gremien über die Empfehlung der Kunstkommission gibt es für die Künstler*innen, die an dem Wettbewerb teilgenommen haben, die Möglichkeit der Einsicht in die sie betreffende Begründung der Kunstkommission. Dazu werden die Protokolle, ggf. auszugsweise versandt.

(5) Die Mitglieder der Kommission müssen für eine möglichst objektive Bewertung die notwendige Distanz zu Bewerber*innen haben. Sie geben im Wettbewerbsverfahren nach Bekanntgabe der Kandidat*innen eine schriftliche Erklärung ab, falls Befangenheitsgründe bestehen bzw. informieren über mögliche Interessenskonflikte. Sollten die Mitglieder keine Erklärung abgeben, ist davon auszugehen, dass sie unbefangen sind.

(6) Über jede Sitzung wird eine Niederschrift gefertigt. Diese wird den Mitgliedern sowie den Stellvertreter*innen und den sonstigen Teilnehmer*innen der jeweiligen Sitzung zugeleitet.

(7) Die Einladung und die Niederschrift der Kunstkommission orientieren sich an den für die Landeshauptstadt Düsseldorf gültigen Bestimmungen.

Die Entscheidungen der Kunstkommission bei Wettbewerben werden in der Niederschrift begründet. Nach dem jeweiligen Beschluss des Rates (bzw. der zuständigen Gremien) über die Empfehlung der Kunstkommission gibt es für die Künstler*innen, die an dem Wettbewerb teilgenommen haben, die Möglichkeit der Einsicht in die sie betreffende Begründung der Kunstkommission.

(8) Die Veröffentlichung von Empfehlungen der Kunstkommission erfolgt in Abstimmung mit dem Amt für Kommunikation der Landeshauptstadt Düsseldorf.

(9) Die Kunstkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder, davon mindestens zur Hälfte Fachleute, anwesend sind. Die Geschäftsstelle der Kunstkommission hat dafür Sorge zu tragen, dass im Falle der rechtzeitigen Ankündigung der Verhinderung von Mitgliedern entsprechende Stellvertreter*innen hinzugezogen werden.

(10) Grundsätzlich ist ein/e Stellvertreter*in der Künstler*innen zur Sitzung einzuladen. Diese/r soll rotierend an jeweils drei Sitzungen teilnehmen. Diese Person erhält Stimmrecht insofern sie für ein ausgefallenes stimmberechtigtes Mitglied einspringt.

(11) Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Beschlüsse zur Änderung von bereits beschlossenen Sachverhalten bedürfen einer Zweidrittelmehrheit.

(12) Die zuständigen Dezernate und Ämter haben Vortrags- und Antragsrecht.

(13) Auf Wunsch können weitere Mitglieder des Rates oder sonstiger politischer Gremien beratend an den Sitzungen der Kunstkommission teilnehmen.

§ 8 Geschäftsstelle

(1) Die Geschäftsstelle der Kunstkommission ist dem Kulturdezernat der Landeshauptstadt Düsseldorf zugeordnet.

(2) Die Geschäftsstelle der Kunstkommission bereitet in Absprache mit der/dem Vorsitzenden der Kunstkommission die Sitzungen der Kunstkommission vor und fertigt u. a. die Einladungen und Niederschriften.

(3) Zu den Aufgaben der Geschäftsstelle gehören insbesondere:

1. das Führen von Vorgesprächen mit den Planer*innen und die Klärung der Aufgaben und Rollen im Projekt-Prozess und dessen Steuerung,
2. die Organisation der Wettbewerbe,
3. die Begleitung und Dokumentation der Ausführung der Projekte,
4. die Organisation eines Pools mit Künstler*innen , die sich grundsätzlich für Projekte bewerben,
5. die Organisation der Öffentlichkeits- und Vermittlungsarbeit für die Projekte der Kunstkommission incl. Homepage und Social Media,
6. die Kooperation mit dem Kulturamt und den weiteren zuständigen Ämtern,
7. die Verwaltung der Finanzen für Kunst im öffentlichen Raum.

(4) Die Geschäftsstelle ist aufgefordert, in Zusammenarbeit mit den Mitgliedern der jeweiligen Kunstkommission, Handlungs- und Erfahrungswissen aus der Arbeit der Kunstkommission zu sammeln, zu reflektieren und die Verfahren weiterzuentwickeln.

§ 9 Schlussbestimmung

Diese Richtlinie tritt mit dem Tag nach der Beschlussfassung durch den Rat der Stadt in Kraft und ersetzt die Richtlinien für Kunst am Bau und im öffentlichen Raum vom 19. Mai 2017, vormals vom 28. November 1974.